

81. Gesetz betr. die Liquidation der Grundzins- und Zehntverhältnisse,
vom 20. Juni 1864, XIII. 280.

1. Grundzins- und Zehntpflichtige, welche ihre Betreffnisse bereits kapitalisirt haben, oder zur Kapitalisirung oder zur Ablösung in Raten kündigen, erlangen das Recht, die Abtragung bei geringern Posten in Ratazahlungen von 10 % des Loskaufskapitals, bei Kapitalbeträgen über 5000 Fr. in Raten von mindestens 500 Fr., zu bewerkstelligen.

2. So weit die Berechtigungen dem Staate zustehen, ist den Pflichtigen im fernern gestattet, jederzeit im Verlaufe des Jahres ohne vorherige Kündigung das ganze Kapital oder beliebige Kapitalabzahlungen bis auf den Betrag von 100 Fr. herab, gegen Vergütung des Zinsbetheilnisses bis zum Tage der Zahlung, zu leisten.

3. Bei kapitalisirten Gefällen sind die Pflichtigen gehalten, bis spätestens den 11. Wintermonat 1865 den Berechtigten durch ein notarialisches Zeugniß den Nachweis zu leisten, daß die Posten, bei welchen sie theilhaftig sind, ihrem ganzen Betrage nach im Protokoll deutlich eingetragen und den einzelnen belasteten Grundstücken gehörig vorgestellt seien.

4. Mit dem 1. Mai 1866 sind sowohl die dannzumal noch unaufgefundeten, als diejenigen kapitalisirten Grundzins- und Zehnten, hinsichtlich welcher von den nach §§ 1 und 2 gewährten Begünstigungen kein Gebrauch gemacht oder der Vorschrift des § 3 kein Genüge geleistet werden sollte, als zur Ablösung gekündigt zu betrachten und in Gemäßheit des § 1 zahlbar, in der Weise, daß die erste Rata spätestens mit Martini 1866 zu leisten ist.

5. Grundzins- oder Zehnten, welche mit dem 1. Mai 1866 zur Kapitalisirung oder zur Ablösung in Raten gekündigt oder nach § 4 als gekündigt zu betrachten sein werden, bestehen auch ohne notarialische Fertigung bis zu ihrer gänzlichen Ablösung in der bisherigen Weise fort.